

Landesbehindertenrat Hessen

Vorsitzender: Andreas Kammerbauer

c/o Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen Hessen e.V.

H. d. Hochstätte 2a, 65239 Hochheim am Main

T: 06146 – 835537, Mail: kammerbauer@lhasa-hessen.de

Stellungnahme

**zum Entwurf des Gesetzes des Rechts zur Unterbringung
psychisch kranker Menschen**

Sehr geehrte Frau Heye,

und

sehr geehrte Frau Nöcker,

zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit, für den Landesbehindertenrat Hessen eine Stellungnahme zum o.g. Entwurf abzugeben. Leider ist es u.E. sehr unglücklich, dass das Stellungnahmeverfahren in der Feriensommerzeit stattfindet.

Daher konnte der Landesbehindertenrat sich noch nicht abschließend über den Gesetzesentwurf beraten und gibt hiermit eine vorläufige Stellungnahme ab.

Der Landesbehindertenrat begrüßt den überfälligen Schritt einer Gesetzesinitiative zu dem genannten Thema.

Der vorliegende Entwurf lässt erkennen, dass die Rechte psychisch kranker Menschen gestärkt werden sollen und das Ziel der Wiedereingliederung angestrebt wird.

Der Landesbehindertenrat begrüßt die Einrichtung von Besuchskommissionen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise. Der Landesbehindertenrat schlägt aber vor, die Besuchskommissionen auch im ambulanten Bereich tätig werden zu lassen.

In § 14, **Ärztliche Behandlung (1)** soll folgender Passus eingefügt werden:

Die Behandlung der Anlasserkrankung soll die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit als möglich wieder herstellen, um ihr ein möglichst selbstbestimmtes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu ermöglichen. Die Behandlung umfasst auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um der untergebrachten Person nach ihrer Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

In § 16, **Besondere Sicherungsmaßnahmen (3)** soll folgender Passus eingefügt werden:

Einschränkende Vorgaben durch die Formulierungen im Grundgesetz und der UN-Behindertenrechtskonvention sind zu berücksichtigen. Ein Betreuer und/oder eine bevollmächtigte Person sind innerhalb 24 Std. über die ergriffenen Maßnahmen und den Zweck zu informieren.

In § 20, **Schriftverkehr (3)** soll folgender Passus eingefügt werden :

Der Schriftwechsel der untergebrachten Person mit Gerichten, Rechtsanwälten, Notaren, dem Patientenfürsprecher, dem Seelsorger, der Person, der die gesetzliche Vertretung obliegt, der Besuchskommission und den aufsichtsführenden Behörden unterliegt keiner Einschränkung. Das Gleiche gilt für den Schriftverkehr mit den Volksvertretern des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, mit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und mit dem Datenschutzbeauftragten sowie bei ausländischen Staatsangehörigen für den Schriftwechsel mit den konsularischen und diplomatischen Vertretungen des Heimatlandes.

Bezüglich der Kosten einer Unterbringung ist der Landesbehindertenrat der Auffassung, dass psychisch kranke Menschen vor dem Gesetz nicht schlechter gestellt sein sollten als somatisch kranke Menschen und sollten von einer Anrechnung der Kosten auf ihr Einkommen oder ihr Vermögen in dem Maße befreit sein wie jeder körperlich kranke Mensch. Auch für die Kostenbelastung gilt Art. 3 des Grundgesetzes: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kammerbauer